

Aus der Praxis: Kapitalanlegerschutz

Zur Prüf- und Aufklärungspflicht von Banken über ihre angebotenen Kapitalanlagen

Mit Urteil vom 7. Oktober 2008 hat der Bundesgerichtshof klargestellt, dass aus einem Beratungsvertrag zwischen Bank und Kunden die Bank nicht nur verpflichtet ist, die von ihr empfohlene Kapitalanlage vorab auf Plausibilität zu prüfen. Vielmehr muss die Bank die Kapitalanlage auch mit „banküblichem kritischem Sachverstand“ prüfen und dabei Presseveröffentlichungen in bestimmtem Masse beachten. Dem Urteil liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Eine Bank hat ihrem Stammkunden eine Beteiligung an einem geschlossenen Immobilienfonds empfohlen. Dem Beratungsgespräch lag der Verkaufsprospekt der Initiatoren des Immobilienfonds zu Grunde. Über den Immobilienfonds wurde auch in diversen Fachzeitschriften positiv - aber auch negativ - geschrieben. In einer Fachzeitschrift, dem so genannten Brancheninformationsdienst „kapitalmarkt intern“, wird darauf hingewiesen, dass der Fonds-Prospekt nicht sämtliche Informationen enthält, die für eine umfassende wirtschaftliche Beurteilung - und somit für eine richtige Anlageentscheidung - erforderlich sind. Außerdem, so „kapitalmarkt intern“, werden potentielle Anleger durch den im Fonds-Prospekt gewählten Veräußerungsfaktor der Beteiligungen zu sehr reich gerechnet. Auf diese Information wies der Bankberater seinen Stammkunden nicht hin. Die Immobilienfonds-Beteiligung erwies sich als Flop, da völlig unrentabel.

Der Bundesgerichtshof musste nun entscheiden, ob eine anleger- und objektgerechte Beratung durch die Bank vorlag oder nicht. Dabei wurde vom Gericht auch geprüft, wie weit die Pflichten gehen, um einer objektgerechten Beratung gerecht werden zu können.

Grundsätzlich kommt eine Bank ihrer Pflicht aus einem Beratungsvertrag zur Prüfung der Kapitalanlage nicht bereits dadurch nach, dass sie eine bloße Plausibilitätsprüfung des Verkaufsprospektes (Emissionsprospektes) vornimmt, so das Gericht. Denn im Vergleich zu einem einfachen Auskunftsvertrag ist die Bank vielmehr zu mehr als nur zu einer Plausibilitätsprüfung verpflichtet. Ihre Beratung muss sich somit insgesamt auf diejenigen Eigenschaften und Risiken beziehen, welche dem Anlageobjekt anhaften können und die für die jeweilige Anlageentscheidung des Kunden wesentliche Bedeutung haben oder haben könnten. Das sind einmal allgemeine Risiken (z.B. Konjunkturlage, Entwicklung des Börsen- oder Fondsmarktes), aber auch spezielle Risiken in Form individueller Gegebenheiten des Anlageobjektes (Kurs-, Zins- und Währungsrisiko usw.). Vor allem Anlageprodukte, welche die Bank in ihr eigenes Anlageprogramm aufgenommen hat, muss die Bank einer eigenen Prüfung unterziehen. Denn auch der Anlageinteressent darf davon ausgehen, dass seine ihn beratende Bank, welcher er sich anvertraut, die von ihr in ihr Anlageprogramm aufgenommene Kapitalanlagen selbst als gut befunden und ausreichend geprüft hat.

Die Bank ist deshalb verpflichtet, eine Anlage, die sie empfehlen will, mit banküblichem kritischem Sachverstand zu prüfen, indem sie auch Pressehinweise beachtet. Jedoch - so das Gericht - muss nicht jede negative Berichterstattung, vor allem wenn sie vereinzelt geblieben ist, dem Bankberater bekannt sein. Soweit er sie jedoch kennt, hat er die Pflicht zur Auswertung und muss unter Umständen einen Hinweis auf eine solche negative Veröffentlichung erteilen.

Fazit und Empfehlung:

Eine eigenständige Recherche des Anlegers vor der Investition kann angebracht sein. Nur so können auch etwaige Mindermeinungen, veröffentlicht in Fachzeitschriften, wie z.B. über die Seriosität,

Werthaltigkeit, Geeignetheit einer gewünschten Kapitalanlage dem Anleger bekannt werden. Was von großer Bedeutung ist, vor allem wenn sich solche Mindermeinungen später als richtig herausstellen sollten.

Rechtsanwalt Felix Fehrenbach

Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

Friedrichstr. 4, D-79761 Waldshut-Tiengen, Tel.: 0 77 51 - 83 09-0, Fax: 0 77 51 - 83 09 22

E-mail: felix.fehrenbach@raefehrenbach.de, www.fehrenbach-dinkat.de